

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

	Präambel
	Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 die Satzung des Fachbereichs Jugend- und Soziales beschlossen. Nach § 3 dieser Satzung wird beim Wetteraukreis ein Jugendhilfeausschuss gebildet, der sich gemäß § 9 derselben Satzung eine Geschäftsordnung gibt, die das nähere Verfahren regelt.
1	Unabhängigkeit
1.1	Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2	Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
2.1	Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse, denen sie durch Wahl oder durch Benennung angehören, verpflichtet.
2.2	Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist ein Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Fachbereichs Jugend und Soziales anzuzeigen.
3	Allgemeine Pflichten
3.1	Die Verpflichtung zum Gemeinwohl bedingt, dass sich die Mitglieder in ihrer Tätigkeit danach ausrichten, ihre Pflichten gemäß § 18 HKO i. V. m. §§ 21, 23 bis 27 HGO (Verschwiegenheitspflicht, Widerstreit der Interessen, Treuepflicht) zu beachten.
4	Wahlen/Konstituierung
4.1	Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden nach Maßgabe von § 4 der Satzung des Fachbereichs Jugend und Soziales vom Kreistag gewählt.
4.2	Die beratenden Mitglieder werden nach § 6 der Satzung des Fachbereichs Jugend und Soziales von den berechtigten Institutionen entsandt.
4.3	Der Jugendhilfeausschuss konstituiert sich in seiner ersten Sitzung durch Wahl einer oder eines Vorsitzenden.
4.4	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds ist der oder die für den Fachbereich Jugend- und Soziales zuständige hauptamtliche Kreisbeigeordnete.
4.5	Bei allen anderen Wahlen ist das vorsitzende Mitglied Wahlleiterin oder Wahlleiter.
4.6	Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
4.7	Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

5	<u>Vorsitz des Jugendhilfeausschusses</u>
5.1	Das zum oder zur Vorsitzenden gewählte Mitglied führt die Geschäfte und vertritt den Jugendhilfeausschuss nach außen.
5.2	Das vorsitzende Mitglied hat die Würde und die Rechte des Jugendhilfeausschusses zu wahren und die Verhandlungen sachlich und unparteiisch zu leiten.
5.3	Ist das vorsitzende Mitglied an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten verhindert, so gehen die Pflichten auf die Stellvertretung über.
5.4	Sind das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung verhindert, tritt an ihre Stelle das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied, das zur Übernahme der Vertretung bereit ist.
6	<u>Sitzungen</u>
6.1	Das vorsitzende Mitglied beruft den Jugendhilfeausschuss zu seinen Sitzungen ein. Dies erfolgt entsprechend der Vorschriften § 3 Absatz 6 der Satzung für den Fachbereich Jugend und Soziales mindestens viermal jährlich, nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
6.2	Er/Sie setzt die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
6.3	Die Sitzungsdauer soll 2 Stunden nicht überschreiten.
6.4	Einberufen wird unter Angabe des Sitzungsortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder.
6.5	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen.
6.6	In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen.
6.7	Auf die Abkürzung muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
6.8	Sitzungsunterlagen oder allgemeine Informationen für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss werden in der Regel per Email an die Mitglieder und deren Stellvertretungen versendet. Soweit Bedarf an einem ausgedruckten Exemplar besteht, so ist der Erhalt im Einzelfall jeweils über die Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses möglich.
7	<u>Tagesordnung</u>
7.1	Die Tagesordnung muss alle Gegenstände der Verhandlung enthalten, die zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.
7.2	Der/Die Vorsitzende kann in dringenden Fällen Gegenstände zur Beratung vorab in die Fachausschüsse verweisen und diese mit der Beratung beauftragen. Über die Vorabverweisung und über das Ergebnis dieser Beratungen ist in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

7.3	Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu verändern.
7.4	Auf die Tagesordnung werden in der Regel zu Beginn die Tagesordnungspunkte "Mitteilungen", „Berichte aus den Fachausschüssen“ und „Bericht aus der AG 78“ genommen.
7.5	Eine der ersten Sitzungen eines neu gebildeten Jugendhilfeausschusses enthält einen zentralen Tagesordnungspunkt „Arbeit im Jugendhilfeausschuss“.
8	<u>Öffentlichkeit</u>
8.1	Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind gem. § 8 der Satzung für den Fachbereich Jugend und Soziales grundsätzlich öffentlich.
8.2	Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn schutzbedürftige Interessen einzelner Personen oder Gruppen der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
8.3	Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
8.4	Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
8.5	Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist das Verhandlungsergebnis öffentlich mitzuteilen.
9	<u>Sitzungsablauf</u>
9.1	Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9.2	Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
9.3	Sie gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
9.4	Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Jugendhilfeausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
10	<u>Anträge</u>
10.1	Alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können schriftlich begründete Anträge einbringen.
10.2	Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten.
10.3	Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
10.4	Anträge sollen schriftlich und unterzeichnet sowie nach Möglichkeit elektronisch, in einem kopierbaren Format, bei der Geschäftsstelle im Fachbereich Jugend und Soziales eingereicht werden. Von dort erfolgt umgehend die Weiterleitung an das vorsitzende Mitglied.
10.5	Anträge können nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen werden, wenn sie drei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Zu diesem Zweck erstellt die Verwaltung bis zum 31.12. eines jeden Jahres, in

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

	Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied, einen Jahresplan, der die voraussichtlichen Sitzungstermine enthält
10.6	Für das wiederholte Einbringen von Anträgen gleichen Inhalts wird eine Ausschlussfrist von 6 Monaten festgesetzt.
10.7	Während der Sitzungen können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden.
10.8	Sie bedürfen in der Regel der schriftlichen Form.
10.9	Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
10.10	Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Antragsteller oder Antragstellerinnen müssen alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller der Rücknahme zustimmen.
11	Vorlagen aus der Verwaltung
11.1	Zu den aus der Verwaltung eingebrachten Tagesordnungspunkten sind den Mitgliedern in der Regel entsprechende Beschlussvorlagen mit der Einladung zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen können diese als Tischvorlage erfolgen. Die Vorlagen müssen eine Beschlussempfehlung und eine davon getrennte sachliche Darstellung enthalten sowie unterschrieben sein.
12	Änderungsanträge
12.1	Änderungsanträge sind entweder Anträge, die eine Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben, oder aber Anträge, die alternativ den zur Beratung stehenden Antrag ersetzen wollen.
12.2	Alle vorliegenden konkurrierenden Anträge werden zur Abstimmung gestellt.
12.3	Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Hauptantrag gestellt werden.
12.4	Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
12.5	Über Änderungsanträge wird einzeln beraten und abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird.
12.6	Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Behandlung, wobei er/sie zu berücksichtigen hat, dass möglichst ein positiver Beschluss erzielt wird.
13	Anträge zur Geschäftsordnung
13.1	Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden.
13.2	Die Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu beraten und zu beschließen.
13.3	Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung beziehen.
13.4	Jedes Mitglied hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zu beantragen.
13.5	Über den Antrag wird durch Abstimmung entschieden.

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

14	<u>Beratung</u>
14.1	Das vorsitzende Mitglied ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung auf.
14.2	Zur Begründung eines Antrages ist zunächst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, sodann dem Berichterstatter/der Berichterstatterin des Fachausschusses das Wort zu erteilen.
14.3	Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
14.4	Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
14.5	Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem/ihrer Ermessen.
14.6	Das vorsitzende Mitglied achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird.
14.7	Muss eine Rednerin bzw. ein Redner wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, kann das vorsitzende Mitglied ihm bzw. ihr das Wort entziehen.
14.8	Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen, so erhält er/sie es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder.
14.9	Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
15	<u>Redezeit</u>
15.1	Für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden grundsätzlich keine Redezeiten zu einzelnen Tagesordnungspunkten festgelegt.
15.2	<u>Schluss der Redeliste / Schluss der Debatte</u>
15.3	Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Debatte oder Schluss der Redeliste kann jederzeit gestellt werden.
15.4	Der Antrag auf Schluss der Debatte ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung.
15.5	Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt
15.6	Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt das vorsitzende Mitglied die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
16	<u>Abstimmungen</u>
16.1	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
16.2	Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
16.3	Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
16.4	Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab.
16.5	Auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen.
16.6	Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
16.7	Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

16.8	Dabei ist grundsätzlich ausreichend, dass ein Beschluss "mehrheitlich" oder "mit Mehrheit" gefasst worden ist.
16.9	Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung auf Antrag wiederholt und die Stimmen werden ausgezählt.
16.10	Wird ein Abstimmungsergebnis zum zweiten Mal angezweifelt, lässt das vorsitzende Mitglied namentlich abstimmen.
16.11	In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes Mitglieds von der Schriftführung in einer Anlage zur Sitzungsniederschrift festgehalten.
17	<u>Anfragen</u>
17.1	Anfragen sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
17.2	Schriftliche Anfragen können von jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses eingereicht werden.
17.3	Wurde ihre Beantwortung mit Mehrheit beschlossen, erfolgt sie grundsätzlich in der nächsten Sitzung.
18	<u>Persönliche Erklärungen</u>
18.1	Persönliche Erklärungen sind erst zugelassen, wenn Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand abgeschlossen sind.
18.2	Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine bzw. ihre Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
18.3	Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 2 Minuten.
18.4	Eine Aussprache findet nicht statt.
19	<u>Niederschrift/Tonträgeraufzeichnungen</u>
19.1	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendhilfeausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
19.2	Der Jugendhilfeausschuss wählt in seiner ersten Sitzung eine/ Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Verwaltung.
19.3	Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.
19.4	Tonträgeraufzeichnungen im Sitzungsraum sind ausschließlich zulässig, um der Schriftführung die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.
19.5	Die von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung unterzeichneten Niederschriften soll allen Mitgliedern, sowie im Falle der Fachausschüsse auch den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zugeleitet werden.
19.6	Die Niederschriften werden in der Regel in der folgenden Sitzung genehmigt.
19.7	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur vor der Genehmigung erhoben werden.
19.8	Die öffentlichen Teile der Niederschriften des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse werden auf der Homepage des Wetteraukreises unmittelbar nach der Genehmigung in geeigneter Weise veröffentlicht.

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

20	Fachausschüsse
20.1	Allgemeine Regelungen und Bildung
20.1.1	Der Jugendhilfeausschuss kann nach § 7 Absatz 3 der Satzung für den Fachbereich Jugend und Soziales zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Tätigkeiten Fachausschüsse bilden.
20.1.2	Grundsätzlich werden nach dieser Maßgabe folgende Fachausschüsse mit der folgenden Anzahl an Mitgliedern gebildet: Fachausschuss Hilfen zur Erziehung: 7 Mitglieder Fachausschuss Familienförderung/Kindertagesbetreuung: 7 Mitglieder Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion: 9 Mitglieder.
20.1.3	Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Sie bereiten die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben
20.1.4	Jeder der genannten Ausschüsse wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitz und die Stellvertretung.
20.1.5	Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses beruft die erste Sitzung eines jeden Fachausschusses (Konstituierende Sitzung) ein und führt den Vorsitz bis zur durchgeführten Wahl eines vorsitzenden Mitgliedes des jeweiligen Fachausschusses.
20.1.6	Die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse oder besonders beauftragte Ausschussmitglieder haben über ihre Tätigkeit und vor allem über die beschlossenen Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss zu berichten.
20.1.7	Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses findet grundsätzlich auch für das Verfahren in den Fachausschüssen Anwendung.
20.2	Mitglieder der Fachausschüsse
20.2.1	Fachausschuss Hilfen zur Erziehung Dem Fachausschuss Hilfen zur Erziehung gehören an: zwei Vertretungen des Kreistages, die diesem angehören eine Vertretung der Träger von Hilfen zur Erziehung (ambulant) eine Vertretung der Träger von Hilfen zur Erziehung (teil-/stationär) eine Vertretung der Träger für das Pflegekinderwesen eine Vertretung aus dem Bereich Kinderschutz/Inobhutnahme eine Vertretung von Careleavern in Hessen, sowie deren jeweilige Stellvertretungen. Als beratende Mitglieder werden entsandt: der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertretung die Leitung des Jugendamtes oder die Stellvertretung.
20.2.2	Fachausschuss Familienförderung und Kindertagesbetreuung Dem Fachausschuss Familienförderung und Kindertagesbetreuung gehören an: zwei Vertretungen des Kreistages, die diesem angehören eine Vertretung aus der Bürgermeisterkreisvereinigung eine Vertretung der Träger von Kindertagespflege

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.07.2022

	<p>eine Vertretung aus dem Netzwerk Frühe Hilfen eine Vertretung der Kita-Leitungen (kommunal) eine Vertretung der Kita-Leitungen (freier Träger), sowie deren jeweilige Stellvertretungen.</p> <p>Als beratende Mitglieder werden entsandt: der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertretung die Leitung des Jugendamtes oder die Stellvertretung.</p>
20.2.3	<p>Fachausschuss Jugendhilfeplanung und Inklusion</p> <p>Dem Fachausschuss Jugendhilfeplanung gehören an: eine Vertretung der Frühförderstellen, eine Vertretung der Betroffenenvertretungen, eine Vertretung des Jugendforums, eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes zwei Vertretungen des Kreistages, die diesem angehören, zwei Bürgermeister/innen oder von ihnen benannte Mitglieder des Gemeindevorstandes oder des Magistrats, welche die unterschiedlichen sozialen Infrastrukturen des Kreises abbilden, ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, sowie deren jeweilige Stellvertretungen.</p> <p>Als beratende Mitglieder werden entsandt: der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung die Leitung des Jugendamtes oder die Stellvertretung.</p>
21	Schlussvorschriften
21.1	Aufgaben der Kreisverwaltung
21.1.1	Für die Erledigung der Aufgaben stellt der Fachbereich Jugend- und Soziales dem vorsitzenden Mitglied zur Unterstützung Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung.
21.1.2	Gleiches gilt für die Tätigkeit der Fachausschussvorsitzenden.
22	Inkrafttreten
22.1	Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss in Kraft.
22.2	Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf der Homepage des Wetteraukreises in geeigneter Weise bekannt gemacht.